

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der Stiftung **Fondation Charles Neuhaus**, handelnd durch den Stiftungsrat,

(nachstehend **Stiftung** genannt)

für die Beitragsperiode 2024-2027

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2a/2b aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung

¹ Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Neue Museum Biel NMB.

² Die Stiftung wurde gemäss Wunsch der Stifterin Dora Neuhaus nach ihrem Urgrossvater Charles Neuhaus (1767–1849), einem führenden Kopf des Berner und Schweizer Liberalismus, benannt. Seit der Zusammenlegung des städtischen Museum Schwab mit dem Museum Neuhaus ist die Stiftung Neuhaus verantwortlich für den erweiterten Betrieb des Neuen Museum Biel

³ Die Stiftung bringt den Beitraggebern Änderungen der Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stiftung

Art. 3 Katalog der Leistungen

¹ Sammlung: Die Stiftung betreibt das Neue Museum Biel NMB, pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung und orientiert sich dabei an den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Die Stiftung:

a Sie sammelt, inventarisiert, konserviert und bearbeitet fachgerecht und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bewegliche archäologische und historische Kulturgüter vornehmlich aus der Region Biel.

b Sie betreut folgende Sammlungen, die sie ständig oder vorübergehend ausstellt, wissenschaftlich und administrativ:

- Dauerleihgaben der Stadt Biel :
Archäologische Sammlung,
Sammlung Piasio zur Geschichte der Kinematographie,
Uhrensammlung der Stadt Biel.

- Weitere Sammlungen im Neuen Museum Biel:
Sammlung Walser zum Werk der Bieler Brüder Karl und Robert Walser (gemäss Vereinbarung mit der Gottfried Keller-Stiftung),
Sammlungen Neuhaus zu Alltags- und Industriegeschichte, Regionale Kunst sowie zu Karl und Robert Walser,
Sammlung Robert, Pflanzen- und Tierquarelle (gemäss Vereinbarung mit der Stiftung Sammlung Robert) .

c Sie erweitert die Sammlungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung durch Ankäufe, Schenkungen und Dauerleihgaben.

² Ausstellungen: Die Stiftung konzipiert und realisiert Ausstellungen zu aktuellen, regionalen und sammlungsübergreifenden Themen die mindestens regionale Beachtung finden. Die Stiftung zeigt:

a Eine Dauerausstellung die mehrere Themen zur Regionalgeschichte abdeckt.

b Minimum 12 professionell kuratierte Sonderausstellungen über die gesamte Vertragsperiode.

c Die Sammlungen.

d Stadt- und Regionalgeschichte.

- e Sie gestaltet und bewirtschaftet den stadthistorischen Ausstellungsraum im Ring 10 in der Altstadt.
- 3 Kollaborationen:
- a Sie leiht Sammlungsgegenstände im Rahmen von Anfragen für wissenschaftliche Projekte an qualifizierte Institutionen als Leihgaben aus.
 - b Sie beteiligt sich an der wissenschaftlichen Forschung und an Publikationen.
 - c Sie arbeitet zusammen mit nationalen und regionalen, kulturellen, wissenschaftlichen und pädagogischen Institutionen, insbesondere mit:
 - dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern,
 - der Robert Walser-Stiftung Bern,
 - dem Verein der Freunde des Neuen Museum Biel,
 - dem Kunsthaus Pasquart,
 - den Bieler Fototagen,
 - Tourismus Biel-Seeland
- 4 Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und sie fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Stiftung realisiert:
- a öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Künstlergespräche, themenvertiefende Workshops und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
 - b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen, Workshops. Sie stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, organisiert Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen, unterhält didaktische Räume und präsentiert das Angebot auf der Plattform "Kultur und Schule" des Amtes für Kultur.
- 5 Weitere Leistungen: Die Stiftung erbringt folgende weitere Leistungen:
- a Sie trägt der Zweisprachigkeit der Region in Programm und Betrieb angemessene Rechnung.
 - b Sie nimmt ihr Programm in die Bieler und regionalen Kulturagenden auf (Bienne2go.ch, culturoscope.ch).
 - c Sie lässt der Stadt Biel (Dienststelle für Kultur) auf Anfrage fotografisches und, in gegebenen Fällen, audiovisuelles Material zur Dokumentation ihrer Aktivitäten zukommen.
 - d Sie gewährt den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Eintrittspreismässigung von etwa 35 %.
 - e Sie gewährt den Besitzerinnen und Besitzern des Kultur-GA's freien Eintritt.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- 1 Übernahme der historischen Sammlung der Stadt Biel als Dauerleihgabe.
- 2 Ausführung der letzten Teile der neuen Dauerausstellung.
- 3 Erarbeitung eines neuen Konzepts für die Verwaltung und digitale Präsentation der Sammlung Piasio.
- 4 Aufnahme der Archäologischen Sammlung auf die Plattform kimnet.ch
- 5 Entwicklung eines neuen Raumes («dritten Raum»), der für Nebenveranstaltungen zur Verfügung steht.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- ¹ Die Stiftung arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen.
- ² Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ³ Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- ⁴ Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- ⁵ Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁶ Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- ⁷ In ihrer Personalpolitik, berücksichtigt die Stiftung die Diversität und respektiert die Nichtdiskriminierung.
- ⁸ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ⁹ Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.
- ¹⁰ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ¹¹ Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.
- ¹² Die Stiftung verpflichtet sich, Umweltfragen zu berücksichtigen. Sie orientiert sich insbesondere an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 1'912'500**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a die Stadt Biel 50 Prozent, d. h. CHF 956'250
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 765'000
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 191'250
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2a/2b.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Stiftung zu übernehmen.

Art. 11 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen.

² Die Stiftung bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Biel entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich in drei Raten bis zum 31. Januar, 30. April und 31. August.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2a/2b jährlich in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

⁴ Wird die Gemeinde Moutier während dieser Vertragsperiode in die Republik und Kanton Jura überführt, so wird die Berechnung in Anhang 2a automatisch durch die Berechnung in Anhang 2b zum Zeitpunkt der Überführung ersetzt.

Art. 13 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts (OR; SR 220) an.

² Die Stiftung lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).

³ Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Die Stiftung unterbreitet der Stadt Biel bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:

a den Jahresbericht des Vorjahres;

- b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.
- ³ Die Standortgemeinde leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Stiftung sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Stadt Biel.

Art. 16 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stiftung deren Angebot kostenlos besuchen.
- ² Die Stiftung erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und dem Finanzinspektorat der Stadt Biel auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

- ¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Stiftung, das zuständige Organ der Stadt Biel, die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2027.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

– Stiftung Fondation Charles Neuhaus

Biel, den

Für den Stiftungsrat

Marc Wollmann

Präsident

Natasha Pittet

Vize-Präsidentin

- Gemeinderat der Stadt Biel mit [Beschluss-Nr.] _____ vom _____
- Bieler Stadtrat mit [Beschluss-Nr.] _____ vom _____
- Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes mit [Beschluss-Nr.] _____ vom _____
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Die Anhänge 1 und 2a/2b sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2a/2b: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Biel-Seeland-Berner Jura

Neues Museum Biel:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2024	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung:					
	- <i>Orientierung an ICOM-Richtlinien</i>	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten:					
	- <i>Anzahl neue Objekte</i>	offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten					
Ausstellungen	- <i>Angebot vorhanden</i>	ja				
	Präsentation von Wechselausstellungen:					
	- <i>Anzahl Wechselausstellungen insgesamt</i>	3				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:					
	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	30				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:					
	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	15				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:					
	- <i>Anzahl Angebote</i>	25				
	Pädagogisches Begleitmaterial:					
- <i>Angebot vorhanden</i>	ja					
Zusammenarbeit	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung:					
	- <i>Stellenprozente</i>	50%				
	Kooperationen mit regionalen Institutionen:					
Ausstrahlung	- <i>Anzahl Kooperationen</i>	10				
	- <i>Namen der Kooperationspartner</i>	Liste				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	<i>Detaillierte Besucherstatistik vorhanden</i>	ja				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution</i>	15 000				
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl teilnehmende Klassen</i>	100				
Online-Auftritt	<i>Anzahl Besuche ("Sessions") der Website</i>	39 000				

	Anzahl Abonnenten ("Follower/Abonnenten/Fans etc.") in den Social Media	2 800				
	Anzahl abonnierte Newsletter	550				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	50				
	Pressespiegel	ja				
Rahmenbedingungen (Art. 6)						
Art 6, abs. 3	Zugang für Menschen mit Behinderungen	ja				
Art 6, abs. 5, 6, 7	Lohngleichheit, Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung, Diversität und Nichtdiskriminierung	ja				
Art 6, abs. 8	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne	ja				
Art 6, abs. 9	Berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Art 6, abs. 10	Orientierung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol	ja				
Art 6, abs. 12	Orientierung an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch/	ja				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	0				
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad**	10%				
Drittmittel	Eingeworbene Drittmittel					

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2024	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027
Übernahme der historischen Sammlung der Stadt Biel als Dauerleihgabe					
Ausführung der letzten Teile der					

neuen Dauerausstellung					
Erarbeitung eines neuen Konzepts für die Verwaltung und digitale Präsentation der Sammlung Piasio.					
Aufnahme der Archäologischen Sammlung auf die Plattform kimnet.ch					
Entwicklung eines neuen Raumes («dritten Raum»).					

Anhang 2a: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Beitrag an Neues Museum Biel			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	3'158	Moutier	2'489
Aegerten	5'170	Müntschemier	1'031
Arch	1'106	Nidau	16'367
Bargen	695	Nods	398
Bellmund	3'975	Oberwil b.B.	603
Belprahon	99	Orpund	6'742
Brügg	10'208	Orvin	1'452
Brüttelen	404	Perrefitte	162
Büetigen	600	Péry-La Heutte	2'290
Bühl	323	Petit-Val	139
Büren a.A.	2'431	Pieterlen	10'821
Champroz	86	Plateau de Diesse	1'056
Corcelles	70	Port	8'893
Corgémont	891	Radelfingen	873
Cormoret	252	Rapperswil	1'779
Cortébert	361	Rebévelier	14
Court	728	Reconvilier	1'190
Courtelary	737	Renan	317
Crémines	174	Roches	68
Diessbach	685	Romont	104
Dotzigen	1'016	Rüti b.B.	590
Epsach	225	Safnern	4'631
Erlach	966	Saicourt	326
Eschert	129	Saint-Imier	1'773
Evilard	6'405	Sauge	974
Finstershennen	395	Saules	77
Gals	569	Schelten	13
Gampelen	660	Scheuren	615
Grandval	136	Schüpfen	2'586
Grossaffoltern	2'071	Schwadernau	919
Hagneck	282	Seedorf	2'133
Hermrigen	774	Seehof	21
Ins	2'470	Siselen	411
Ipsach	9'517	Sonceboz	2'343
Jens	890	Sonvilier	425
Kallnach	1'515	Sorvilier	146
Kappelen	969	Studen	8'006
La Ferrière	182	Sutz-Lattrigen	3'337
La Neuveville	1'956	Täuffelen	1'943
Lengnau	7'129	Tavannes	1'810
Leuzigen	876	Tramelan	2'309
Ligerz	752	Treiten	300
Loveresse	177	Tschugg	317
Lüscherz	381	Twann-Tüscherz	1'601
Lyss	10'479	Valbirse	2'067
Meienried	36	Villeret	481
Meinisberg	3'139	Vinelz	600
Merzligen	946	Walperswil	716
Mont-Tramelan	60	Wengi	422
Mörigen	2'101	Worben	3'214
		Total	191'250

Anhang 2b: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr (ohne Moutier)

Beitrag an Neues Museum Biel (ohne Moutier)			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	3'200	Müntschemier	1'045
Aegerten	5'238	Nidau	16'583
Arch	1'121	Nods	403
Bargen	704	Oberwil b.B.	611
Bellmund	4'028	Orpund	6'831
Belprahon	101	Orvin	1'471
Brügg	10'343	Perrefitte	164
Brüttelen	409	Péry-La Heutte	2'320
Büetigen	608	Petit-Val	141
Bühl	328	Pieterlen	10'963
Büren a.A.	2'463	Plateau de Diesse	1'070
Champoz	87	Port	9'010
Corcelles	71	Radelfingen	884
Corgémont	903	Rapperswil	1'803
Cormoret	256	Rebévelier	14
Cortébert	366	Reconvilier	1'206
Court	738	Renan	321
Courtelary	747	Roches	69
Crémines	176	Romont	105
Diessbach	694	Rüti b.B.	598
Dotzigen	1'029	Safnern	4'692
Epsach	228	Saicourt	330
Erlach	979	Saint-Imier	1'796
Eschert	130	Sauge	987
Evilard	6'490	Saules	78
Finsterhennen	400	Schelten	13
Gals	577	Scheuren	623
Gampelen	669	Schüpfen	2'621
Grandval	138	Schwadernau	931
Grossaffoltern	2'098	Seedorf	2'161
Hagneck	286	Seehof	21
Hermrigen	784	Siselen	417
Ins	2'503	Sonceboz	2'374
Ipsach	9'643	Sonvilier	430
Jens	902	Sorvilier	148
Kallnach	1'535	Studen	8'111
Kappelen	982	Sutz-Lattrigen	3'381
La Ferrière	184	Täuffelen	1'968
La Neuveville	1'982	Tavannes	1'834
Lengnau	7'223	Tramelan	2'339
Leuzigen	887	Treiten	304
Ligerz	762	Tschugg	321
Loveresse	179	Twann-Tüscherz	1'622
Lüscherz	386	Valbirse	2'094
Lyss	10'617	Villeret	487
Meienried	37	Vinelz	608
Meinisberg	3'181	Walperswil	725
Merzligen	958	Wengi	427
Mont-Tramelan	61	Worben	3'257
Mörigen	2'129	Total	191'250